
Deutschland

Urlaubssperre für Arbeitslose darf keine Sanktion sein

16. Januar 2017, 13:20 Uhr / Quelle: afp

Dortmund (AFP) Der Urlaub von Hartz-IV-Empfängern ist kein zulässiges Sanktionsmittel bei angeblich unzureichender Kooperationsbereitschaft. Bis zu drei freie Wochen pro Jahr dürfen nur verweigert werden, wenn dies die Eingliederung in den Arbeitsmarkt deutlich beeinträchtigen würde, wie das Sozialgericht (SG) Dortmund in einem am Montag bekanntgegebenen Urteil entschied. (Az: S 19 AS 3947/16)